

OPFERRECHTE IN KANADA

PUBLIKATIONSVERBOTE FÜR GERICHTSFÄLLE

Was ist ein Publikationsverbot?

Ein Publikationsverbot ist eine Verfügung eines Gerichts, um die Publikation, die Ausstrahlung oder die Übertragung (wie beispielsweise die Veröffentlichung auf sozialen Medien) von Informationen zu verhindern, die zur Identifizierung eines Opfers, eines Zeugen oder einer anderen Person führen könnten, die Gegenstand der Verfügung ist. Viele der Regeln, die für Publikationsverbote gelten, sind im Strafgesetzbuch (*Criminal Code*) geregelt.

Publikationsverbote ermöglichen es Opfern, Zeugen und anderen Personen am Strafrechtssystem teilzunehmen, ohne die negativen Folgen einer öffentlichen Identifizierung zu erleiden. Unter bestimmten Umständen können Publikationsverbote auch verhängt werden, um die Offenlegung von Informationen zu verhindern, mit deren Hilfe Geschworene, Ankläger oder Richter identifiziert werden könnten. Publikationsverbote können auch in Fällen verhängt werden, in denen es um organisiertes Verbrechen, Terrorismus oder die nationale Sicherheit geht.

Die Dauer eines Publikationsverbots ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Einige gelten, bis sie wieder aufgehoben werden, andere nur für einen bestimmten Zeitraum.

Mit Publikationsverboten werden folgende Ziele angestrebt:

- durch den Schutz ihrer Identität Opfer von Sexualdelikten dazu ermutigen, Verbrechen mit einer hohen Dunkelziffer anzuzeigen
- die Identität von Geschworenen zu schützen

- Opfer und gefährdete Zeugen zu schützen
- zu verhindern, dass die Namen von jungen Menschen, die eines Verbrechens angeklagt werden, veröffentlicht werden
- Opfern und Zeugen Mut zu machen, die Angst vor einer Aussage haben
- ein gerechtes Verfahren zu gewährleisten
- die Privatsphäre von Teilnehmern am Strafrechtssystem zu schützen

Was geschieht, nachdem ein Publikationsverbot verhängt wurde?

Sobald ein Publikationsverbot verhängt wurde, dürfen keine Informationen in einem Dokument veröffentlicht, ausgestrahlt oder auf irgendeine Weise übertragen werden, die Rückschlüsse auf die Identität der Person erlauben würden, die unter das Publikationsverbot fällt. Zu den Informationen, die zur Identifizierung der Person führen könnten, gehören der Name des Opfers, Einzelheiten dazu, wo sich die Straftat ereignet hat, die Beziehung zwischen dem Opfer und dem Angeklagten/Täter oder der Name des Angeklagten/Täters.

Die Bestimmungen des Publikationsverbots gelten für alle, einschließlich der Personen, deren Identität unter das Publikationsverbot fällt. Das bedeutet, dass, mit wenigen Ausnahmen, auch die Personen, deren Identität oder deren Informationen durch das Publikationsverbot geschützt sind, keine Informationen in Dokumenten veröffentlichen oder ausstrahlen oder übertragen können, die sie im Zusammenhang mit der Straftat identifizieren.



RECHT AUF
INFORMATIO



RECHT AUF
SCHUTZ



RECHT AUF
BETEILIGUNG



DAS RECHT, EINE
ENTSCHÄDIGUNG ZU FORDERN



DAS RECHT, EINE
BESCHWERDE VORZUBRINGEN



Department of Justice
Canada

Ministère de la Justice
Canada

Canada 

OPFERRECHTE IN KANADA

Im Strafgesetzbuch sind Ausnahmen vorgesehen, wann einer durch ein Publikationsverbot geschützten Person erlaubt wird, über bestimmte Informationen zu sprechen. Publikationsverbote, die verhängt werden, um die Identität eines Opfers eines Sexualdelikts zu schützen, gelten nicht für:

- die Person, die Gegenstand des Publikationsverbots ist und die in einem beliebigen Forum und zu einem beliebigen Zweck Informationen über sich selbst preisgibt, solange sie nicht die Identität einer anderen Person offenlegt, die Gegenstand eines Publikationsverbots ist

- die Person, die Gegenstand eines Publikationsverbots ist, wenn sie einer Fachkraft des Gesundheitswesens, einer Selbsthilfegruppe, einem Therapeuten, einem Rechtsbeistand oder einer Person, zu der sie in einem Vertrauensverhältnis steht (z. B. ein enger Freund/eine Freundin oder ein Familienmitglied) Informationen offenlegt

Verfahren zur Verhängung eines Publikationsverbots

Je nachdem, wer geschützt werden soll, gibt es zwei wesentliche Arten von Publikationsverboten. Eines ist das zwingend vorgeschriebene; das heißt, es muss verhängt werden, wenn es verlangt wird. Das andere ist vom Ermessen des Richters abhängig, der entscheidet, ob ein Publikationsverbot im besten Interesse ist.

Zwingend vorgeschriebene Verbote

Wenn verlangt, müssen sie verhängt werden.

Diese Verbote gelten für:

- Opfer von Sexualdelikten
- Zeugen von Sexualdelikten, die unter 18 Jahre alt sind
- alle Opfer, die unter 18 Jahre alt sind (unabhängig von der Art der Straftat)

In allen Fällen müssen die Opfer und Zeugen vom Staatsanwalt darüber informiert werden, dass sie das Recht haben, einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung des Verbots zu stellen.

Verfahren

Vor Gericht
wird ein Antrag
gestellt.

Wenn das Opfer
oder der Zeuge
im Gericht
anwesend ist

Der Richter fragt das
Opfer oder den
Zeugen, ob ein
Publikationsverbot
verhängt werden soll.

Wenn ja, wird ein Verbot verhängt.

Wenn nicht, wird kein Verbot verhängt
(außer unter außergewöhnlichen
Umständen – beispielsweise, um die
Identität anderer Opfer zu schützen)

Wenn das
Opfer oder der
Zeuge NICHT
im Gericht
anwesend sind

Der Richter fragt das
Opfer oder den Zeugen
so bald wie möglich, ob
ein Publikationsverbot
verhängt werden soll.

Wenn ja, wird das Verbot aufrechterhalten.

Wenn nicht, kann das Verbot aufgehoben
werden (außer unter außergewöhnlichen
Umständen – beispielsweise, um die
Identität anderer Opfer zu schützen)

Richterlich verfügte Verbote

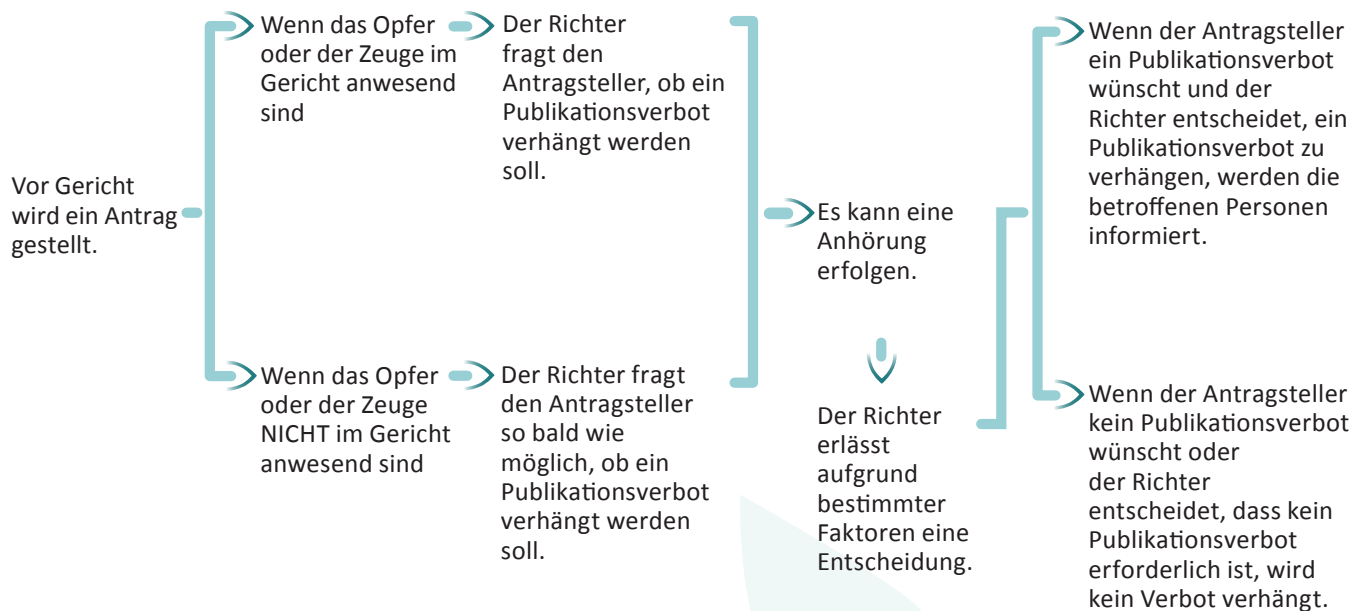
Alle, die ein Publikationsverbot wünschen, können eines beantragen. In diesem Fall wird ein Richter entscheiden, ob ein Publikationsverbot im besten Interesse ist.

Diese Verbote gelten für:

- Opfer, die über 18 Jahre alt sind
- Opfer oder Zeugen, die nicht einem Publikationsverbot unterliegen
- in bestimmten Fällen Teilnehmer am Strafrechtssystem (beispielsweise Geschworene, Richter, Staatsanwälte)

In allen Fällen müssen die Opfer und Zeugen vom Staatsanwalt darüber informiert werden, dass sie das Recht haben, einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung des Verbots zu stellen.

Verfahren



Wie entscheidet der Richter, ob ein richterlich verfügbares Publikationsverbot verhängt wird?

Wenn für Opfer/Zeugen oder Teilnehmer am Strafrechtssystem ein Publikationsverbot in Betracht gezogen wird, wird der Richter die Wünsche dieser Personen prüfen. Außerdem müssen eine Anzahl gesetzlicher Faktoren berücksichtigt werden. Dazu gehören:

- das Recht auf eine gerechte und öffentliche Verhandlung
- ob eine ernsthafte und erhebliche Gefahr besteht, dass Opfer, Zeugen oder Teilnehmer am Strafrechtssystem geschädigt werden, wenn ihre Identität offengelegt wird
- ob die Verfügung erforderlich ist, um die Sicherheit von Opfern, Zeugen oder Teilnehmern am Strafrechtssystem zu schützen oder um diese vor Einschüchterungs- und Vergeltungsmaßnahmen zu schützen
- das Interesse der Gesellschaft an einer Förderung der Meldung von Straftaten und der Beteiligung am Strafprozess von Opfern, Zeugen und Teilnehmern am Strafrechtssystem

Kann ein Publikationsverbot abgeändert oder aufgehoben werden?

Opfer, Zeugen oder Teilnehmer am Strafrechtssystem können unter Umständen beschließen, dass kein Publikationsverbot mehr für sie gelten soll oder dass bestimmte Bedingungen geändert werden sollen. In diesem Fall sollten sie den Staatsanwalt informieren, der schnellstmöglich einen entsprechenden Antrag in ihrem Namen stellt. In einigen Fällen ziehen es Opfer oder Zeugen unter Umständen vor, ihren eigenen Rechtsvertreter damit zu beauftragen, für sie einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Publikationsverbots zu stellen.

Ist das Gericht der Auffassung, dass eine Abänderung oder Aufhebung des Verbots nicht die Interessen des Schutzes der Privatsphäre anderer Personen verletzt, die Gegenstand eines Publikationsverbots sind, muss es dem Antrag ohne Anhörung stattgeben. Anderenfalls muss das Gericht eine Anhörung durchführen, um zu prüfen, ob das Verbot abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Wie sieht das Verfahren zur Abänderung oder Aufhebung eines Publikationsverbots aus?

Das Gericht wird über den Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Publikationsverbots informiert.

Solange der Antrag nicht die Interessen des Schutzes der Privatsphäre einer anderen Person verletzt, deren Identität durch ein Publikationsverbot geschützt ist, muss das Publikationsverbot abgeändert oder aufgehoben werden.

Es muss eine Anhörung durchgeführt werden, wenn das Gericht der Auffassung ist, dass die Interessen des Schutzes der Privatsphäre einer anderen Person, deren Identität durch ein Publikationsverbot geschützt ist, verletzt werden könnten.

Das Gericht prüft, ob es möglich ist, das Verbot abzuändern oder aufzuheben und gleichzeitig die Interessen des Schutzes der Privatsphäre der anderen Person zu schützen.

In jedem Fall muss der Staatsanwalt den Angeklagten darüber informieren, wenn das Publikationsverbot abgeändert oder aufgehoben wird.

Welches sind die jüngsten Änderungen bezüglich der Publikationsverbote?

Am 26. Oktober 2023 traten Änderungen am Strafgesetzbuch in Kraft, durch die die Bestimmungen zu den Publikationsverboten für Opfer, Zeugen und Teilnehmern am Strafrechtssystem geändert wurden. Ziel dieser Änderungen war es:

- mehr direkte Gespräche mit Opfern darüber erforderlich zu machen, ob ein Publikationsverbot verhängt werden soll
- den Opfern, Zeugen und Teilnehmern am Strafrechtssystem eine deutlichere Stimme im Strafrechtsprozess zu verleihen und sie mit Mitgefühl, Respekt und Würde zu behandeln
- das Verfahren zur Abänderung und Aufhebung von Publikationsverboten zu verbessern, um es verständlicher und nachvollziehbarer zu machen
- zu verdeutlichen, dass eine Person, die Gegenstand eines Publikationsverbots ist, ihre eigenen Informationen unter bestimmten Umständen, zum Beispiel in privaten Gesprächen oder um Unterstützung zu erhalten, mit anderen teilen darf
- Klarheit zu schaffen, dass die Meinung des Angeklagten oder Straftäters kein maßgeblicher Faktor bei der Aufhebung oder Abänderung eines Publikationsverbots ist
- klarzustellen, wann keine Strafverfolgung aufgrund eines Verstoßes gegen ein Publikationsverbot eingeleitet werden soll

- Opfern, Zeugen und Teilnehmern am Strafrechtssystem Schutz zu bieten, die sich dafür entscheiden, das Publikationsverbot aufrechtzuerhalten, ihre personenbezogene Informationen jedoch trotzdem mit anderen teilen möchten

Diese Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten für alle Publikationsverbote, die gemäß den Paragraphen 486.4 und 486.5 des Strafgesetzbuches verhängt wurden, einschließlich aller bereits verhängten Publikationsverbote.

Wo sind weitere Informationen verfügbar?

Falls Sie oder jemand, den Sie kennen, Opfer einer Straftat ist, können Sie Hilfe erhalten. Alle Provinzen und Territorien bieten Dienstleistungen für Opfer von Straftaten und können Ihnen helfen, wenn Sie Informationen oder sonstige Unterstützung benötigen. Im Opferhilfe-Verzeichnis können Sie eine entsprechende Einrichtung in Ihrer Nähe finden.

Um mehr über Ihre Rechte gemäß dem Canadian Victims Bill of Rights (Grundrechte für Opfer von Straftaten) zu erfahren oder eine Beschwerde einzulegen, wenden Sie sich bitte an das Büro des Bundesbeauftragten für Opfer für Straftaten.

Haftungsausschluss

Dieses Informationsblatt enthält allgemeine Informationen über die Rechte von Opfern von Straftaten. Diese Informationen sind allgemeiner Natur und nicht als Ersatz für professionellen Rechtsbeistand gedacht. Wenn Sie Rechtsberatung oder Rechtshilfe benötigen, empfehlen wir Ihnen, Kontakt mit einem Anwalt oder Rechtshilfeprogramm aufzunehmen.

© Ihre Majestät, der König von Kanada, vertreten durch den Justizminister und Generalstaatsanwalt von Kanada, 2025

ISBN 978-0-660-69484-9
Kat.-Nr. J2-412/8-2024E-PDF